

Katholische Universität Eichstätt  
KATHOLISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT  
MITTLERE UND NEUE KIRCHENGESCHICHTE

DIE KIRCHLICHE NEUGLIEDERUNG DEUTSCHLANDS  
ZU BEGINN DES 19. JAHRHUNDERTS  
Prof. Dr. Ernst Reiter, Dipl.-Theol. Gunter Grünenthal

*Seminararbeit:*

**Untergang und Wiedererrichtung  
des Erzbistums Köln**

*vorgelegt von:*  
Peter Mösgen  
Eichstätt

**Wintersemester 1989/90**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>1 Auswirkungen der französischen Revolution auf das Erzbistum Köln 1789 – 1794</b>	<b>4</b>
<b>2 Das linksrheinische Gebiet</b>	<b>5</b>
2.1 Die französische Besetzung 1794 – 1801 . . . . .	5
2.1.1 Folgen für die Verwaltung des Erzbistums . . . . .	5
2.1.2 Säkularisation durch die Franzosen . . . . .	6
2.2 Der Untergang des Erzbistums Köln und die Errichtung des Bistums Aachen 1801 – 1821 . . . . .	7
2.2.1 Die Neuordnung des Pfarrsystems . . . . .	8
2.2.2 Säkularisationsmaßnahmen im Bistum Aachen . . . . .	8
<b>3 Das rechtsrheinische Gebiet</b>	<b>9</b>
3.1 Erste Säkularisationsphase 1802 – 1806 . . . . .	10
3.1.1 Im preußischen Gebiet und im Herzogtum Berg . . . . .	10
3.1.2 Im hessischen und arembergischen Westfalen . . . . .	10
3.1.3 In den nassauischen Gebieten . . . . .	11
3.2 Zweite Säkularisationsphase 1806 – 1814 . . . . .	11
<b>4 Das Rheinland unter preußischer Regierung und die Wiedererrichtung des Erzbistums Köln</b>	<b>12</b>
<b>5 Die Kölner Wirren</b>	<b>13</b>
5.1 Der Hermesianismusstreit . . . . .	14
5.2 Die Mischehenfrage . . . . .	14
5.2.1 Konfrontation mit der preußischen Regierung . . . . .	15
5.2.2 Das Kölner Ereignis . . . . .	15
5.2.3 Die Beilegung des Konflikts . . . . .	16
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>17</b>

# Einleitung

## Das Erzbistum Köln

Seit dem Ende des 2. Jahrhunderts gibt es Christen in Köln. 314 wird der heilige Maternus als erster Bischof erwähnt. Im Jahr 795 erhielt Köln unter Bischof Hildebold, einem Berater Karls des Großen, den Rang eines Erzbistums. 1475 erhob Kaiser Friedrich III. Köln zur freien Reichsstadt. De facto hatten die Erzbischöfe ihre weltliche Herrschaft über die Stadt bereits 1288<sup>1</sup> verloren.

Ende des 18. Jahrhunderts umfaßte das Erzbistum eine wesentlich größere Fläche als das Erzstift, das aus mehreren geographisch getrennten Gebieten bestand. Zu Kurköln zählten am linken Mittel- und Niederrhein insbesondere Teile der Dekanate Eifel, Ahrgau, Bonn, Bergheim, Neuss und Süchteln sowie das rechtsrheinische Deutz. Zu Köln gehörten auch die Vest Recklinghausen und das Herzogtum Westfalen.<sup>2</sup> Der Kölner Erzbischof und Kurfürst war zugleich Fürstbischof von Münster.

## Fürsterzbischof Max Franz

Am 15. April 1784 starb der Kölner Erzbischof Max Friedrich. Sein Nachfolger wurde Max Franz. Er war am 8. Dezember 1756 als zehntes Kind des österreichischen Kaiserpaares Franz I. und Maria Theresias zur Welt gekommen. Für Max Franz war das Amt des ungarischen Statthalters vorgesehen, und er erhielt eine entsprechende Ausbildung. Nachdem er 1769 Koadjutor des Deutsch- und Hochmeisters Karl von Lothringen geworden war, folgte ihm Max Franz 1800 im Amt nach. Aus gesundheitlichen Gründen konnte Max Franz die geplante militärische Laufbahn nicht einschlagen.

Statt dessen sollte er nun Erzbischof von Köln werden. 1780 erhielt er die Tonsur und die niederen Weihen. Er widmete sich in den folgenden Jahren intensiv dem Theologiestudium. Kurz nach dem Tod von Max Friedrich übernahm Max Franz die Regierung. Ende des Jahres 1784 erhielt er die höheren Weihen, am 8. Mai 1785 konsekrierte ihn Erzbischof Wenzeslaus von Trier im Bonner Münster zum Bischof.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup>Schlacht von Worringen.

<sup>2</sup>Siehe Karte im Anhang.

<sup>3</sup>Vgl. Hegel, Bd. IV, S. 65 ff.

Als Max Franz am 5. August 1784 im Kölner Dom inthronisiert wurde, ereignete sich ein Zwischenfall, den Ley so beschreibt: „Als Max Franz den bischöflichen Stab in die Hand nahm, um den bischöflichen Segen zu erteilen, brach derselbe in zwei Teile. Der Kurfürst wandte sich zu den Umstehenden und sagte: „Wenn dies in einem früheren Jahrhunderte geschehen wäre, so würde man sagen, daß mein erzbischöflicher Sprengel getrennt oder in zwei Teile geteilt würde.“ Er ahnte nicht, daß es ein richtiges Vorzeichen gewesen.“<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup>Ley S. 457 f.; vgl. Hegel, Bd. IV, S. 70 und ebd. Anm. 15; vgl. auch Podlech S. 503.

# 1 Auswirkungen der französischen Revolution auf das Erzbistum Köln 1789 – 1794

Seit dem Ausbruch der französischen Revolution im Sommer 1789 kamen zahlreiche Emigranten in das Rheinland. Der Flüchtlingsstrom schwoll 1791 durch den gescheiterten Fluchtversuch König Ludwigs XVI. von Frankreich an. Kurfürst Max Franz betrieb gegenüber den Emigranten eine „strikte Neutralitätspolitik“<sup>5</sup>. Einerseits warf er ihnen vor, durch ihre zügellose Lebensführung die Revolution mitverursacht zu haben. Andererseits hatte er politische Bedenken, da die Emigranten im Exil zum Kampf gegen die Revolution aufhetzten. Max Franz fürchtete eine Besetzung des Rheinlandes durch die Franzosen.

In der erzbischöflichen Residenzstadt Bonn durften nur gemeldete Flüchtlinge in den Familien aufgenommen werden. Im Erzstift mußten die Auswanderer in den Städten wohnen. Ihre Anzahl war pro Stadt auf dreißig Personen begrenzt. Während Kurtrier und Kurmainz die Emigranten schützten, galten in der Reichsstadt Köln noch strengere Bestimmungen als im Erzstift. In Köln durften keine Emigranten aufgenommen werden. Sie hatten lediglich eine Aufenthaltserlaubnis von drei Tagen, später von 24 Stunden.<sup>6</sup>

Max Franz bestimmte, daß Priester und Ordensleute aus Frankreich durch Übernehmen von Gottesdiensten, von Hauskaplan- und Lehrstellen oder durch eigenes Vermögen selbst für ihren Unterhalt zu sorgen hätten. Allein im Juni 1794, dem Höhepunkt der Herrschaft des Nationalkonvents unter Robespierre, flüchteten über zweihundert Geistliche in das Erzbistum Köln. Die zuvor ausgegebene allgemeine Zelebrationserlaubnis war bereits im Januar 1794 zurückgenommen worden. Das Generalvikariat erteilte nur noch Einzelgenehmigungen. Pfarrkollekten brachten zusätzliches Geld für die Versorgung der emigrierten Geistlichen ein. Für alte und kranke Priester stellte der Generalvikar Johann Philipp von Horn-Goldschmidt ein Wohngebäude in Köln zur Verfügung. Die Ordensleute wurden weitgehend in den rheinischen und westfälischen Klöstern untergebracht.<sup>7</sup> Junge und gesunde Priester und Ordensleute waren angehalten, weiterzuziehen, um die Belastung durch die Flüchtlinge aufzuteilen.

---

<sup>5</sup>Hegel, Bd. IV, S. 480; vgl. Ley S. 461; vgl. auch Podlech S. 522.

<sup>6</sup>Vgl. Hegel, Bd. IV, S. 478.

<sup>7</sup>Vgl. ebd. S. 479.

## 2 Das linksrheinische Gebiet

### 2.1 Die französische Besetzung 1794 – 1801

Am 20. April 1792 begann der erste Koalitionskrieg. Bis zum Ende des Jahres besetzten die französischen Truppen Speyer, Worms, Mainz und Aachen. Max Franz verlegte die kurkölnischen Regierungsstellen nach Recklinghausen und Dorsten, er selbst ging nach Münster. Im April 1793 kam Max Franz nach Bonn zurück. Die Franzosen wurden zurückgeschlagen. Im folgenden Jahr hatten sie nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht erneut militärische Erfolge. Am 6. Oktober 1794 besetzten die Franzosen Köln<sup>8</sup>, zwei Tage später die erzbischöfliche Residenzstadt Bonn.

#### 2.1.1 Folgen für die Verwaltung des Erzbistums

Drei Tage vor der Besetzung Kölns floh Max Franz über Dorsten nach Münster, einen Monat später ging er in seine Deutschmeisterresidenz Mergentheim. Um dem Rastatter Kongreß näher zu sein, wohnte Max Franz vom Dezember 1797 bis zum Februar 1799 in Frankfurt, dann kurze Zeit in Ellingen. Im April 1800 siedelte er nach Wien über. Die kurkölnische Regierung hatte ihren Sitz in Recklinghausen aufgeschlagen, Oberappellationsgericht, Domkapitel und Generalvikariat befanden sich in der Hauptstadt des kölnischen Herzogtums Westfalen, in Arnsberg. Auch die Archive, die Kapitelsbibliothek, der Domschatz und die Reliquien der heiligen Dreikönige kamen nach Arnsberg.<sup>9</sup> In Köln blieben der Domdechant als Vorsitzender des Kapitels sowie zwei weitere Kapitelsmitglieder. 1795 kehrte Generalvikar Horn-Goldschmidt nach Köln zurück.

Die Teilung des Kapitels brachte Uneinigkeiten mit sich. Die Kölner hatten keine Verfügungsgewalt über den Kapitelschatz, aber sie hielten sich nicht an den entsprechenden Kapitelsbeschluß, der noch in Köln gefaßt worden war. Da sich die Kapitelskasse in Arnsberg befand, behielten die Kölner Kapitulare die Einnahmen aus den linksrheinischen Gütern für sich und nahmen ohne Arnsberger Erlaubnis einen Kredit auf. Darüber hinaus ernannte der Domdechant einen Pfarrer. Im Gegenzug übergaben die Arnsberger die Kapitulare in Köln bei der Verteilung von Domherrenpfründen.

Am 31. Juli 1795 beschlagnahmten die Franzosen die Einkünfte aller Kapitel, von denen mehr als fünfzig Prozent der Mitglieder abwesend waren. Domkapitular Johann Gabriel von Franz zu Dürresbach, der in Köln geblieben war, erreichte in

---

<sup>8</sup>Vgl. Stelzmann S. 230 f.

<sup>9</sup>Geschichte der Domschatzverluste in: Hegel, Bd. IV, S. 512 ff.

Verhandlungen mit den französischen Behörden, daß das Kölner Domkapitel gegen Zahlung eines regelmäßigen Lösegeldes weiterhin über seine Erträge verfügen durfte. Vikariatsverwalter war bis zur Rückkehr des Generalvikars und erneut nach dessen Tod im Oktober 1796 Werner Marx, der zuvor Stiftsdechant an St. Andreas in Köln gewesen war.

### 2.1.2 Säkularisation durch die Franzosen

1797 wurde Franz Joseph Rudler Regierungskommissar der linksrheinischen Gebiete. Die „rund 150 verschiedenen Herrschaften“<sup>10</sup> wurden zusammengefaßt. Rudler teilte das Gebiet nach verschiedenen Zwischenlösungen am 23. Januar 1798 in die Departements Saar (Trier), Roer (Aachen), Rhein-Mosel (Koblenz) und Donnersberg (Mainz) ein. Zunächst blieben die alten Gesetze größtenteils bestehen. Die Behörden durften jedoch durch Dekret oder Beschluß Teile der französischen Gesetzgebung für das besetzte Gebiet gültig machen. Am 9. Oktober 1794 wurde das Metallgeld beschlagnahmt und durch die geringwertigen Assignaten ersetzt. Viele Kirchen und Klostergebäude wurden zur Nutzung als Pferdestall, Kaserne oder Lazarett beschlagnahmt, seit November 1796 auch der Kölner Dom.

Seit 1795 mußte der Klerus Kontributionen zahlen. Als er sich weigerte, wurden einige Priester verhaftet und die Häuser mehrerer Geistlicher besetzt. Eine Interessengemeinschaft des Kölner Klerus bezahlte pauschal die Kontribution. Im Frühjahr 1796 forderten die Franzosen erneut eine Kontribution, die der Klerus ebenfalls bezahlte. Am 8. Juni 1796 erklärten die Besetzer alle geistlichen Güter und Einkünfte zum Nationaleigentum. Die Regelung wurde am 12. März 1797 wieder rückgängig gemacht, weil die französische Seite versprochenen ersatzweisen Zahlungen an die Geistlichen ausblieben.<sup>11</sup>

1798 führte die Besatzungsmacht den republikanischen Kalender ein. An die Stelle des Sonntags trat der Decadi, anstelle der christlichen Feiertage gab es staatliche Gedenktage.<sup>12</sup> Bereits am 7. Juni 1797 hatte Rudler alle Prozessionen, Versehänge u. a., in Köln auch die mitternächtliche Christmette untersagt. In Köln und Aachen verboten die Behörden an Fasttagen den Fischmarkt. Alle öffentlichen religiösen Symbole wurden entfernt oder zerstört, statt Religion wurde an der 1798

---

<sup>10</sup>Braubach S. 333.

<sup>11</sup>Vgl. Hegel, Bd. IV, S. 486 f.

<sup>12</sup>Beschreibung des Kalendersystems bei: Stelzmann S. 224 f.

errichteten Kölner Zentralschule Ethik unterrichtet.<sup>13</sup> Die Kölner Universität war ebenso wie die 1786 von Max Franz gegründete Bonner Universität im Frühjahr 1798 geschlossen worden.

Seit 1797 mußten die Geistlichen einen Eid auf die französische Republik und einen Haßeid auf das Königtum schwören. Max Franz verbot seinem Vikariatsverwalter Marx, den Eid anzuerkennen. Viele Priester verweigerten trotz Androhung der Todesstrafe den Eid. Ein Eingreifen der Behörden ist nicht bekannt.<sup>14</sup> Am 9. Februar 1798 verbot Rudler allen Klöstern die Aufnahme von Novizen, Gelübde durften nicht mehr abgelegt werden. Wer aus einem Kloster austrat, erhielt 400 Gulden. Trotz des finanziellen Anreizes kam es kaum zu Austritten. Am 26. März 1798 wurde der Zehnte aufgehoben und das gesamte Kirchenvermögen endgültig unter Zwangsverwaltung gestellt.

Im Friedensschluß von Lunéville vom Februar 1801 erkannte Österreich die Bedingungen von Campo Formio (Oktober 1797) an. Das linke Rheinland kam zu Frankreich. Am 15. Juli 1801 schloß Napoleon mit dem Heiligen Stuhl ein Konkordat ab. Der Papst blieb danach Oberhaupt der katholischen Kirche. Der Staat hatte aber das Recht, Bischöfe zu ernennen und bezahlte die Priester. Der Papst erkannte die Einziehung des Kirchenguts an. Der Klerus mußte einen Treueid auf den Staat schwören. Gemäß den Bestimmungen des französischen Konkordats vom 15. Juli 1801 wurden auch neue Bistümer gegründet. „Das bald 1500 Jahre alte Erzbistum Köln hörte links des Rhein auf zu bestehen, der ehrwürdige Kölner Dom wurde einfache Pfarrkirche.“<sup>15</sup> Erzbischof Franz Max starb am 27. Juli 1801 in Wien.

## **2.2 Der Untergang des Erzbistums Köln und die Errichtung des Bistums Aachen 1801 – 1821**

Durch die Zirkumskriptionsbulle Pius VII. „Qui Christi Domini“ vom 29. November 1801 wurde das Bistum Aachen errichtet und ebenso wie Mainz und Trier der Erzdiözese Mecheln zugeordnet. Der neuen Diözese gehörten die Departements Roer und Rhein-Mosel an. Sie „umfaßten das ganze Gebiet der alten Erzdiözese Köln auf dem linken Rheinufer mit Teilen der Diözesen Trier, Lüttich und Roermond.“<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup>Vgl. Hegel, Bd. IV, S. 488.

<sup>14</sup>Vgl. ebd. S. 489.

<sup>15</sup>Ebd. S. 496.

<sup>16</sup>Handbuch des Erzbistums Köln S. 23 f.



### 2.2.1 Die Neuordnung des Pfarrsystems

Am 25. Juli 1802 ernannte Napoleon Markus Antonius Berdolet, einen guten Seelsorger und Napoleonverehrer<sup>17</sup>, zum Bischof von Aachen. Am 1. März 1804 erließ er das „Dekret über die neue Begrenzung der Pfarren und Einrichtungen der Kirchen der Aachener Diözese“. An die Stelle der alten Dekanatseinteilung trat die Aufteilung nach bürgerlichen Friedensgerichtsbezirken.

Im Roer-Departement entstanden 45 Haupt- und 538 Hilfspfarren, im Rhein- und Mosel-Departement 33 Haupt- und 250 Hilfspfarren. Um wertvolle Kunstdenkmäler zu erhalten, wurden teilweise Stifts- und Klosterkirchen zu Pfarrkirchen umfunktioniert. In Köln blieben fünf von 19 Pfarrkirchen für den Gottesdienst erhalten. Die anderen neuen Haupt- und Hilfspfarrkirchen waren ehemalige Stifts- und Klosterkirchen. In den nächsten Jahren folgten kleinere Änderungen in der Organisation.<sup>18</sup> Private Kunstsammler wie Ferdinand Franz Wallraff und die Gebrüder Sulpiz und Melchior Boisserée<sup>19</sup> kauften bedeutende kirchliche Kunstwerke auf, um sie zu erhalten.

### 2.2.2 Säkularisationsmaßnahmen im Bistum Aachen

Am 9. Juni 1802 wurden alle Stifte und Klöster säkularisiert. Ausgenommen waren insbesondere der Pfarrbesitz und einige wenige Klöster, die Schulen oder Hospitale betrieben. Am 28. November 1803 wurden auch die Pfarrdotationsgüter eingezogen. Die Pfarrer erhielten ihr Gehalt vom Staat. Am 7. März 1806 gab Frankreich die Güter aus verwaltungstechnischen Gründen zurück, die Staatsgehälter wurden entsprechend gekürzt.

Die Hilfspfarrer, die im Gegensatz zu den Hauptpfarrern vom Staat frei versetzbar waren, sollten durch die Gemeinden bezahlt werden, die jedoch damit finanziell überfordert waren. Daher sollte in einer neuen Regelung ein Teil der Sukkursalpfarrer vom Staat bezahlt werden und die Anzahl der Hilfspfarrer verringert werden. In der Praxis ergab die Neuorganisation vom 12. Juli 1806 aber ein Plus von 139 Sukkursalpfarren. Seit dem 17. Juni 1807 bezahlte der Staat die Gehälter für alle Hilfspfarrer. In einer dritten Neuorganisation wurde schließlich am 28. August 1808 die Anzahl der Sukkursalen vermindert. Die Mitglieder der aufgehobenen Orden lebten von der staatlichen Pension, soweit sie ausgezahlt wurde.<sup>20</sup>

---

<sup>17</sup>Vgl. Hegel, Bd. IV, S. 514 f.

<sup>18</sup>Vgl. ebd. S. 518 ff.; vgl. auch Ley S. 468; vgl. auch Stelzmann S. 228 f.

<sup>19</sup>Vgl. Hegel, Bd. IV, S. 511 f.

<sup>20</sup>Vgl. ebd. S. 521 f.

Regelmäßige Gottesdienste wurden wieder eingeführt, kirchliche Feiern und Prozessionen erlaubt. 1805 löste die christliche Zeitrechnung den Revolutionskalender ab.<sup>21</sup>

Berdolet starb am 13. August 1809. Bistumsverwalter wurden seine Generalvikare Martin Wilhelm Fonck und Michael Klinkenberg. Am 7. Januar 1811 bestimmte Napoleon den Generalvikar von Meaux, Jean Denis Le Camus, zum neuen Bischof. Da der in Savona gefangene Papst grundsätzlich keine napoleonischen Bischofsernennungen bestätigte, ernannte das Domkapitel Le Camus zum Administrator. Da er kein geweihter Bischof war, mußten Priesterweihe in Mainz vollzogen werden, Firmungen fielen ganz aus. Nach dem Sturz Napoleons 1814 zog sich Le Camus nach Frankreich zurück. 1821 wurde das Bistum Aachen aufgehoben.<sup>22</sup> Die Verwaltung leitete Generalvikar Fonck seit dem Tod Klinkenbergs 1822 allein bis zur Inthronisation des neuen Kölner Erzbischofs Spiegel 1825.

### 3 Das rechtsrheinische Gebiet

Da Generalvikar Johann Philipp von Horn-Goldschmidt 1795 nach Köln zurückgekehrt war, ernannte Max Franz den Abt von Wedinghausen Franz Joseph Fischer zum Vikariatsverweser im rechtsrheinischen Teil des Erzbistums. Nach dem Tod Max Franz' ernannte das Domkapitel Johann Hermann Joseph von Caspars zu Weiß zum Kapitelsvikar.

In Köln und Münster bereiteten die Domkapitel die Bischofswahl vor. Die Personalunion sollte beibehalten werden. Kandidat war Erzherzog Anton Viktor von Österreich. Im September 1801 wählten die Münsteraner, im Oktober die Kölner, Anton Viktor zum Bischof. Rom bestätigte die Wahl. Frankreich und Preußen erhoben Einwände. Napoleon hatte mit dem Papst bereits die Aufhebung des Kölner Erzbistums im Linksrheinischen vereinbart; Preußen sollte das geistliche Fürstentum Münster erhalten und fürchtete, Schwierigkeiten mit einem neuen Fürstbischof von Münster zu bekommen. Am 3. August 1802 besetzte Preußen das Münsterland. Da der Kaiser sich im Friedensvertrag von Lunéville bereits mit der Säkularisation einverstanden erklärt hatte, machte er am 4. Dezember 1802 den Verzicht Anton Viktors bekannt.<sup>23</sup>

Kapitelsvikar Caspars amtierte weiter. 1804 verlegte er aus organisatorischen Gründen das Generalvikariat von Arnsberg nach Deutz. Nach dem Tod des Kölner Weihbischofs Clemens August von Merle erhielt Caspars 1810 von Rom die Erlaubnis,

---

<sup>21</sup>Vgl. Braubach S. 336.

<sup>22</sup>Wieder Bistum seit dem Abschluß des preußischen Konkordats von 1929.

<sup>23</sup>Vgl. Hegel, Bd. IV, S. 494 ff.; vgl. auch Ley S. 466 f.

Kelche, Altäre und Glocken zu konsekrieren. Er durfte auch die Firmung spenden, nicht aber Priester weihen.<sup>24</sup>

Mit der Auflösung des Reichs 1806 wurde der Plan, Düsseldorf und Arnsberg zu neuen Bischofssitzen zu machen, hinfällig. Eine Übereinkunft zwischen Napoleon und dem Papst über eine kirchliche Organisation im Großherzogtum Berg, dem neuen französischen Satellitenstaat, kam nicht zustande.

### **3.1 Erste Säkularisationsphase 1802 – 1806**

#### **3.1.1 Im preußischen Gebiet und im Herzogtum Berg**

Schon vor dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 begann die Säkularisation in den Stiften Essen und Werden, die Preußen als Entschädigung für seine Verluste im Linksrheinischen zuerkannt worden waren. Am 18. Dezember 1802 wurde die Abtei Werden aufgelöst, am 18. April 1803 das Essener Damenstift, im selben Jahre wurden noch zwei weitere Damenstifte säkularisiert.

Kurfürst Max Joseph von Bayern hatte 1799 detaillierte Aufstellungen über die Klöster, ihre Mitglieder, ihren Besitz und ihre Einkünfte in seinem Nebenland Herzogtum Berg anfertigen lassen. Aus dem Linksrheinischen geflüchtete Ordensleute durften nur aufgenommen werden, wenn sie aus dem Bergischen Land stammten. Damit wollte Max Joseph vermeiden, daß er nach Aufhebung der Klöster zu viele Pensionen zu zahlen hatte. Am 12. Oktober 1803 löste Max Joseph alle Klöster bis auf die krankenpflegenden oder unterrichtenden weiblichen Genossenschaften auf. An die Ordensleute wurden Pensionen gezahlt, die sich nach der früheren Einnahmehöhe des jeweiligen Klosters richteten. Für die Mitglieder der Bettelorden wurden staatlich finanzierte Zentralklöster bestimmt, in die aber nur wenige Ordensleute gingen. Die anderen übernahmen Pfarrstellen oder fanden anderweitig Unterkunft.<sup>25</sup>

#### **3.1.2 Im hessischen und arembergischen Westfalen**

Das kurkölnische Recklinghausen bekam der Herzog von Aremberg als Ausgleich für die Verluste in der Eifel, das kurkölnische Sauerland ging an Hessen-Darmstadt. Vornehmlich in den Jahren 1803 und 1804 hob die hessische Regierung 21 der 27 Klöster im Sauerland auf. Mönche und Nonnen bekamen eine jährliche Pension von 300 Gulden. Ein ähnliches Einkommen hatte ein Kanzlist bei der Arnsberger Regierungsbehörde. Der Herzog von Aremberg ließ in Recklinghausen und Dorsten

---

<sup>24</sup>Vgl. ebd. S. 537; vgl. auch Ley S. 470.

<sup>25</sup>Vgl. Hegel, Bd. IV, S. 501 ff.

die Franziskanerklöster, in Dorsten auch das Ursulinenkloster bestehen. Die übrigen Klöster wurden aufgehoben, die Ordensleute bekamen eine jährliche Pension von 435 Gulden.<sup>26</sup> Die kirchliche Gerichtsbarkeit wurde in Hessen auf kircheninterne Dinge beschränkt, im arenbergischen Gebiet behielten die kirchlichen Gerichte ihre Zuständigkeit für Ehegültigkeitsfragen und Eigentumsklagen in Benefizialsachen.<sup>27</sup>

### **3.1.3 In den nassauischen Gebieten**

Nassau-Weilburg löste am 15. Oktober 1802 die Zisterzienser-Abtei Marienstatt auf, Nassau-Usingen säkularisierte am 11. November 1802 die Benediktinerabtei Deutz und die Damenstifte Vilich und Schwarzrheindorf. Nassau-Oranien war die ehemalige Reichsstadt Dortmund zugefallen. Dort löste es 1803 das Prämonstratenser- und 1805 das Minoritenkloster auf.<sup>28</sup>

## **3.2 Zweite Säkularisationsphase 1806 – 1814**

1806 traten Preußen das rechtsrheinische Kleve und Bayern das Herzogtum Berg an Napoleon ab. Er schuf aus diesen Gebieten das Großherzogtum Berg als Pufferstaat zwischen Frankreich und Preußen. Die Regierung übernahm Napoleons Schwager Joachim Murat. Nach dem Eintritt Murats in den Rheinbund im Juli 1806 fielen Deutz, Vilich und Königswinter an das Großherzogtum Berg, 1808 auch Essen, Werden, die Grafschaft Mark und die Reichsstadt Dortmund. Wesel wurde aus militärischen Gründen französisches Staatsgebiet.

Am 3. März 1809 ernannte Napoleon seinen vierjährigen Neffen Louis Napoleon formell zum Großherzog von Berg, regierte jedoch als dessen Vormund selbst. Murat übernahm die Regierung von Neapel. 1811 wurde auch Recklinghausen bergisch. Das rechtsrheinische Kleve gehörte jetzt zu Frankreich.<sup>29</sup>

---

<sup>26</sup>Vgl. ebd. S. 504 f.

<sup>27</sup>Vgl. ebd. S. 538 ff.

<sup>28</sup>Vgl. ebd. S. 505.

<sup>29</sup>Vgl. ebd. S. 497.

Zwischen 1806 und 1812 hob die bergische Regierung 29 kirchliche Institutionen auf. Von der Säkularisation ausgenommen blieben die Klöster der Ursulinen und der Cellitinnen. Die Pensionszahlungen liefen, wenn auch gekürzt, weiter. Auch im französisch gewordenen Wesel, das jetzt zum Bistum Aachen gehörte, wurden weitere Klöster aufgehoben.<sup>30</sup> Eine Neuumschreibung der Pfarren nach linksrheinischem Vorbild war auch für das Großherzogtum Berg geplant, kam aber nicht zustande. Nach der Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813 löste sich das Großherzogtum auf, am 14. Januar 1814 zogen sich die Franzosen aus Köln, zwei Tage später aus Aachen zurück. Im April 1814 dankte Napoleon ab, im Mai 1814 wurde im ersten Pariser Frieden das Frankreich in den Grenzen von 1792 wieder hergestellt.<sup>31</sup>

## 4 Das Rheinland unter preußischer Regierung und die Wiedererrichtung des Erzbistums Köln

Nach den Beschlüssen des Wiener Kongresses kamen Westfalen und das Rheinland zu Preußen. 1816 wurden eine westfälische und zwei rheinische Provinzen gegründet. 1822 wurden die rheinischen Provinzen zur Rheinprovinz mit Sitz des Oberpräsidenten in Koblenz zusammengefaßt. Zwischen 1814 und 1821 säkularisierte die preußische Regierung ein Kanonikerstift, ein Damenstift, elf Männer- und zwei Frauenklöster. Bis 1836 existierten noch einige Bettelkonvente. Von 123 Klöstern und Stiften im rechtsrheinischen Teil des Erzbistums Köln bestanden noch sieben.<sup>32</sup>

„Durch die Bulle Pius VII. vom 16. Juli 1821 „De salute animarum“ wurde das Erzbistum Aachen wieder aufgehoben und das Erzbistum Köln wieder hergestellt. Als Suffraganbistümer wurden ihm Trier, Münster und Paderborn zugeteilt.“<sup>33</sup> Das neue Erzbistum war bedeutend kleiner als das alte.<sup>34</sup> Die Neuordnung nahm sechseinhalb Jahre in Anspruch. Von knapp 1000 Pfarren blieben 687 übrig.

Von den 346 Pfarren im rechtsrheinischen Gebiet bekamen Münster 41, Paderborn 151 und Limburg 2 Pfarren zugesprochen. Nur die Dekanate Essen<sup>35</sup>, Düsseldorf, Deutz und Siegburg gehörten noch zu Köln. Das Bistum Aachen hatte 832 Pfarren, von denen 33 an Lüttich, 9 an Roermond, 98 an Münster und 233 an Trier fielen. Lüttich trat 76 Pfarren an Köln ab. Der gesamte Raum des neuen Erzbistums gehörte zur preußischen Rheinprovinz.<sup>36</sup>

---

<sup>30</sup>Vgl. ebd. S. 506.

<sup>31</sup>Vgl. ebd. S. 540 ff.

<sup>32</sup>Vgl. ebd. S. 506.

<sup>33</sup>Handbuch des Erzbistums Köln S. 24.

<sup>34</sup>Detaillierte Beschreibung der Neuordnung ebd. S. 24 ff.; vgl. Podlech S. 542 f.

<sup>35</sup>Bistum seit 1958.

<sup>36</sup>Vgl. Hegel, Bd. V, S. 38 f.

Das neue Kölner Domkapitel erhielt zwei Dignitäten, den Dechant und den Propst, zehn Kanonikate, vier Ehrenkanonikate und acht Vikarien. Der König nominierte die Pröpste und die Domherren, die ein Kanonikat erhalten sollten, das in einem ungeraden Monat vakant geworden war. Den Nominierten verlieh dann der Papst das Amt. Das Kapitel hatte das Recht, den Bischof zu wählen. Die Zustimmung der preußischen Regierung zu einem Kandidaten mußte jedoch nach dem Breve „Quod de fidelium“ vom 16. Juli 1821 eingeholt werden. Die Dotation der Bischöfe und Domkapitel erfolgte in Form von regelmäßigen Zahlungen durch den Staat. Bis 1833 sollten die Gehälter durch Übertragung von Grundzinsrechten oder von Eigentum an staatlichen Gebäuden ersetzt werden. Preußen hielt sich nicht an die Vereinbarung; es blieb bei Zahlungen aus der Staatskasse.<sup>37</sup>

Die Verwaltung des Erzbistums leitete bis zu seinem Tod 1822 der 1801 ernannte Kapitelsvikar Caspars. Bis 1825 führte Johann Wilhelm Schmitz die Amtsgeschäfte. Die Maßnahmen zur Neuorganisation des Erzbistums gemäß der päpstlichen Bulle von 1821 führte der Bischof von Ermland Joseph von Hohenzollern als Exekutor durch. Im August 1824 setzte er Ferdinand August von Spiegel als Subdelegaten ein. Im Mai 1825 wurde das neue Domkapitel offiziell eingeführt. Bereits am 20. Dezember 1824 hatte Papst Leo XII. den Grafen Ferdinand August von Spiegel zum neuen Erzbischof von Köln ernannt. Am 11. Juni 1825 wurde er in der Kölner Kirche Mariä Himmelfahrt konsekriert. Damit war der letzte vakante Bischofsstuhl in Preußen besetzt. Zu der Verzögerung war es gekommen, weil sich Spiegel erst im Januar 1824 entschlossen hatte, das Amt des Kölner Erzbischofs zu übernehmen.<sup>38</sup>

## 5 Die Kölner Wirren

Köln spielte in den folgenden Jahren eine tragende Rolle im „ersten großen Streit zwischen Staat und Kirche“<sup>39</sup>. Anlässe waren die Verurteilung des Bonner Theologieprofessors Georg Hermes durch Rom und die Frage der Mischehe.

---

<sup>37</sup>Vgl. ebd. S. 35; vgl. auch Jedin S. 167.

<sup>38</sup>Vgl. Hegel, Bd. V, S. 37

<sup>39</sup>Jedin S. 395.

## 5.1 Der Hermesianismusstreit

Erzbischof Spiegel hatte Hermes nach Bonn geholt. Seine Vernunftlehre<sup>40</sup> wurde durch das Breve Papst Gregor XVI. „Dum acerbissimas“ vom 26. September 1835 verurteilt.<sup>41</sup> Die Art der Veröffentlichung des Breve führte zum Konflikt mit der preußischen Regierung. Zum einen hatte die römische Kurie das Schreiben direkt an die Nuntien gesandt, anstatt den von Preußen gewünschten Weg über Berlin zu wählen. Zum anderen umging der Kölner Generalvikar Johannes Hüsgen, der das Erzbistum seit dem Tod Spiegels am 2. August 1835 verwaltete, die staatliche Zustimmung zur Veröffentlichung, indem er den Inhalt des Breve zunächst in einem nichtamtlichen Rundschreiben dem Klerus mitteilte. Die Hermes-Anhänger beugten sich offiziell dem päpstlichen Urteil, lehrten aber in Hermes' Sinn weiter. Darüber hinaus mißfiel Preußen die kirchliche Einmischung in eine Angelegenheit der 1818 gegründeten staatlichen Universität Bonn.

Der neue Kölner Erzbischof Clemens August von Droste zu Vischering, den das Domkapitel ohne Gegenkandidaten und unter staatlichem Zwang hatte wählen müssen<sup>42</sup>, war unterdessen am 29. Mai 1836 inthronisiert worden. Er bekämpfte die Hermesianer entschieden.<sup>43</sup> Die preußische Regierung mißbilligte das scharfe Vorgehen Drostes, war aber in der Frage des Hermesianismus zum Nachgeben bereit.<sup>44</sup> In der Mischehenfrage dagegen war der Staat inhaltlich direkt betroffen und nicht verhandlungsbereit.

## 5.2 Die Mischehenfrage

Durch die Angliederung des katholischen Rheinlandes an das überwiegend protestantische Preußen kam es immer häufiger zu gemischten Ehen und damit zur Frage nach der Konfession der Kinder. Im östlichen Preußen entschied eine königliche Deklaration vom 21. November 1803, daß alle Kinder in der Konfession des Vaters erzogen werden sollten. Die Eheleute durften sich auf eine andere Regelung einigen. Eine Kabinettsorder vom 17. August 1825 dehnte die Gültigkeit der Deklaration auch auf die preußischen Westprovinzen aus. Viele protestantische Beamten waren aus Preußen in das Rheinland gekommen. Daher waren in gemischten Ehen meist die Väter evangelisch. Durch die Ausweitung der Regelung von 1803 auf die Westprovinzen, sollte die protestantische Bevölkerungsmehrheit im Land gestärkt werden.<sup>45</sup>

---

<sup>40</sup>Vgl. Podlech S. 552 f.

<sup>41</sup>Vgl. Jedin S. 449 f.; vgl. auch Ley S. 589 f.

<sup>42</sup>Vgl. Hegel, Bd. V, S. 60 f.

<sup>43</sup>Vgl. Jedin S. 450.

<sup>44</sup>Vgl. Hegel, Bd. V, S. 476.

<sup>45</sup>Vgl. ebd. S. 462; vgl. auch Jedin S. 395 f.

Da die kirchliche Eheschließung zudem zivilrechtliche Folgen hatte, war der Staat an einer einheitlichen Regelung interessiert.

### 5.2.1 Konfrontation mit der preußischen Regierung

Erzbischof Spiegel umging die Kabinettsorder, indem er als Voraussetzung für die Eheschließung forderte, daß sich die Eltern freiwillig auf die katholische Erziehung der Kinder einigten. Berlin verhandelte daraufhin direkt mit Rom. Im Breve „Litteris altero abhinc“ vom 25. März 1830 erlaubte der Papst den Pfarrern passive Assistenz bei der Eheschließung, falls die Eltern keine katholische Erziehung der Kinder zusagten.<sup>46</sup> Preußen bezeichnete die Regelung als unzureichend. In einer geheimen Konvention vom 19. Juni 1834 sagte Spiegel die Handhabung der Mischehenfrage weitgehend nach den Berliner Vorstellungen zu.<sup>47</sup> Im Gegenzug schaffte Preußen die Zivilehe im Linksrheinischen ab und versprach, kirchliche Gerichte wieder zuzulassen.<sup>48</sup>

### 5.2.2 Das Kölner Ereignis

Droste, der Nachfolger Spiegels, hatte sich vor seiner Wahl zum Erzbischof von Köln gegenüber Preußen verpflichten müssen, die Konvention Spiegels einzuhalten. Damals kannte Droste den Inhalt der Konvention nicht. Im Frühjahr 1837 erklärte er nach Kenntnisnahme ihres Inhalts, daß er sich nur an die geheime Konvention halten wolle, soweit sie dem Breve von 1830 entspreche.<sup>49</sup> Preußen stellte Droste vor die Wahl, nachzugeben oder als Erzbischof zurückzutreten. Droste reagierte nicht. Am 20. November 1837 kam es zum sogenannten Kölner Ereignis: Droste wurde verhaftet<sup>50</sup> und nach Minden gebracht.

Papst Gregor XVI. protestierte am 10. Dezember 1837 öffentlich gegen die Verhaftung des Kölner Erzbischofs. Noch größere Publikumswirksamkeit als die Allokution des Papstes hatte die Streitschrift „Athanasius“ des Publizisten und Münchner Professors für Geschichte Joseph von Görres.<sup>51</sup> „Aus dem Streit um die Mischehen wurde die erste mit modernen publizistischen Mitteln geführte Massenbewegung für die Kirchenfreiheit, die beim Papst Rückhalt fand und den preußischen Staat in einer

---

<sup>46</sup>Vgl. Hegel, Bd. V, S. 464; vgl. auch Jedin S. 396; vgl. auch Ley S. 531.

<sup>47</sup>Zum Inhalt der Konvention: vgl. ebd. S. 531 f.; vgl. auch Podlech S. 558 f.

<sup>48</sup>Vgl. Hegel, Bd. V, S. 465.

<sup>49</sup>Vgl. Jedin S. 397.

<sup>50</sup>Vgl. Hegel, Bd. V, S. 477; vgl. auch Podlech S. 577 f.

<sup>51</sup>Vgl. Hegel, Bd. V, S. 479.



bis dahin unbekanntem Weise an die Grenzen seiner Macht stieß.“<sup>52</sup> Das kanonische Mischehenrecht setzte sich nun auch im östlichen Preußen durch.

### 5.2.3 Die Beilegung des Konflikts

Im September 1840 starb der preußische König Friedrich Wilhelm III. Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm IV. erlaubte Droste, nach Münster zu gehen. 1841 kam es zwischen Papst Gregor XVI. und Friedrich Wilhelm IV. zu einem Kompromiß, dem Droste trotz anfänglicher Weigerung nach Vermittlungsgesprächen mit dem Eichstätter Bischof Karl August Graf Reisach schließlich zustimmte. Preußen machte der Kirche weitgehende Zugeständnisse, darunter die Zusagen des freien Briefwechsels zwischen Rom und den preußischen Bischöfen, die Zusagen, sich in die Fragen der Mischehe nicht einzuschalten und die Hermesianer nicht zu unterstützen. Weitere Vereinbarungen betrafen das Schicksal Drostes.<sup>53</sup> Er blieb Erzbischof, übte die Regierung aber praktisch nicht aus. Die Amtsgeschäfte führte Johannes von Geissel als Koadjutor.<sup>54</sup> Die Anklage gegen Droste wurde fallengelassen, er durfte seinen Aufenthaltsort frei bestimmen, nicht aber nach Köln zurückkehren. Droste starb am 19. Oktober 1845 in Münster. Am 11. Januar 1846 bestieg Johannes Geissel den Kölner Bischofsstuhl.

---

<sup>52</sup>Jedin S. 398.

<sup>53</sup>Vgl. ebd. S. 399, vgl. auch Hegel, Bd. V, S. 486.

<sup>54</sup>Vgl. ebd. S. 483 ff.; zur Person Geissels: ebd. S. 66 ff. und Ley S. 543 ff.

## Literaturverzeichnis

**Braubach, M.:** Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß (1648 – 1815), in Petri, F./Droege, G. (Hg.), Rheinische Geschichte, Bd. 2, Düsseldorf, 3. Auflage, 1980.

**Erzbischöfliches Generalvikariat Köln (Hg.):** Handbuch des Erzbistums Köln, Köln, 24. Auflage, 1954.

**Hegel, E.:** Geschichte des Erzbistums Köln, Bände IV und V, Köln 1979 und 1987.

**Jedin, H. (Hg.):** Handbuch der Kirchengeschichte, Band VI/1, Freiburg - Basel - Wien 1985.

**Ley, C. A.:** Kölnische Kirchengeschichte. Von der Einführung des Christentums bis zur Gegenwart, Essen, 2. Auflage, 1917.

**Podlech, E.:** Geschichte der Erzdiocese Köln, Mainz 1879.

**Stelzmann, A.:** Illustrierte Geschichte der Stadt Köln, Köln, 9. Auflage, 1981.